



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Schleswig (Baptisten)**

www.efg-schleswig.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.



**ORDNUNG
und
WAHLORDNUNG**

**der
Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schleswig
(Baptisten)**

Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schleswig (Baptisten) bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schleswig (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.“
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Schleswig.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) in seelsorgerlichen Ausnahmefällen bei Menschen, die als Säugling getauft wurden oder
 - d) bei Wiederaufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
 - a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.
- (3) In seelsorgerlich begründeten Einzelfällen kann, mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Menschen, auf die Glaubenstaufe verzichtet und einer Aufnahme in die Gemeinde durch Zeugnis zugestimmt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:
 - a) Er ist zum Glauben an Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser seines Lebens gekommen. Er wurde auf das christliche Bekenntnis getauft. Der persönliche Glaube wurde verbindlich gelebt.

- b) Er lebt in der Nachfolge Jesu und möchte dieses in der EFG Schleswig gemeinsam mit anderen Gläubigen fortführen.
- c) Er fühlt sich mit Glaube und Gewissen an die bereits empfangene Taufe gebunden und in den Leib Christi eingegliedert.
- d) Tauflehre und Taufpraxis unserer Gemeinde werden von ihm/ als Regelfall uneingeschränkt anerkannt und mitgetragen.

Dieser Weg der seelsorgerlichen Einzelfallregelung stellt die Glaubenstaupe als Regelfall nicht in Frage. Es besteht kein Anspruch auf Überweisung in eine andere Bundesgemeinde.

Folgende Schritte sollen der Aufnahme vorausgehen:

- a) Der Bewerber um die Mitgliedschaft hält sich seit längerer Zeit verbindlich zur Gemeinde.
 - b) Er begründet die Bitte um volle Mitgliedschaft in einem Gespräch mit dem Pastor, der die Bitte der Gemeindeleitung vorträgt.
 - c) Die Gemeindeleitung benennt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die das Aufnahmegespräch führen.
 - d) Die Gemeindeleitung empfiehlt der Gemeinde die Aufnahme.
 - e) Aufgrund des persönlichen Zeugnisses des Bewerbers und der Berichte der Gesprächspartner entscheidet die Gemeindeversammlung über die Aufnahme.
 - f) Der so Aufgenommene wird als neues Mitglied im nächsten Gottesdienst vorgestellt und gesegnet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter/ die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief/Mitteilungsblatt einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - c) die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - e) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - f) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - g) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - h) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter und Kassenverwalter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an.
Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und seine Stellvertreter; ihre Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle nebst Anlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - e) die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“ und
 - f) das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen.

§ 9 Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der Ordinierten und anderen Mitarbeiter.
- (3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus.
- (4) Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 13 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. November 2014 in Kraft.
Die zugrunde liegende Musterordnung wurde von der Bundesleitung in ihrer Sitzung am 11.02.2000 beschlossen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen; sie wurde wegen der Änderung der Verfassung des Bundes im Jahr 2006 angepasst sowie am 6. Februar 2010, 9. Februar 2013 und 8. Mai 2013 vom Präsidium des Bundes geändert.

WAHLORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schleswig

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in § 7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (3) beschlossen.

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde
Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schleswig angehören.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Mitgliederversammlung über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeinleitungsmitglieder und beruft einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Der Wahlleiter sollte möglichst aus der Gemeindeleitung benannt werden. Es sollte ein Wahlleiter benannt werden, der nicht zur Gemeindeleitungswahl steht. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus ein Ersatzmitglied wird an seiner Stelle berufen.
- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 3 Benennung der Kandidaten

- (1) Die Benennung von Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
- (2) Zur Wahl von Ältesten schlägt die Gemeindeleitung geeignete Kandidaten vor; sie kann Vorschläge von den Mitgliedern der Gemeinde einholen.
- (3) Zur Wahl von Diakonen werden von den Mitgliedern der Gemeinde entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt.
- (4) Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung.
- (5) Die endgültige Wahlliste enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge
- (6) Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.

§ 4 Wahl in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl. Die Benennung von Kandidaten muss bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
- (2) Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl.
Die Wahl der Ältesten erfolgt durch eine Vertrauensabstimmung mit Ja oder Nein für die einzelnen Kandidaten.
- (3) Ohne Ankreuzen abgegebene Stimmzettel sind ungültig.
Stimmzettel mit dem Vermerk „Enthaltung“ werden als gültige Stimmen gezählt.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
Als Ältester ist gewählt, wer durch mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen erhält und die Wahl annimmt.
- (5) Falls durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, so entscheidet die einfache Mehrheit, wer der Gemeindeleitung angehört.
Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, entscheidet die Gemeinde wie weiter verfahren wird.
- (6) Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (7) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 5 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode der Ältesten beträgt vier Jahre; die Wahlperiode der Diakone beträgt mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz (2) ebenfalls vier Jahre.
- (2) Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.
- (3) Die Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinander folgende begrenzt. Eine Wiederwahl ist nur dann möglich, wenn eine Wahlzeit von zwölf Jahren nicht überschritten wird.
Eine Ausnahme dieser Regelung ist dann möglich, wenn dies von der Mehrheit der Gemeinde beschlossen wird.
- (4) Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

§ 6 Nachwahl

- (1) Scheiden Älteste oder Diakone vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt, sofern die verbleibende Wahlperiode mehr als ein Jahr beträgt.
Die Gemeindeversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der freigewordene Platz bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
- (2) Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

- (3) Trifft die Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl zusammen, so wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt; eine verkürzte Wahlzeit gilt für diejenigen, denen mit der geringeren Stimmenzahl das Vertrauen ausgesprochen wurde.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Die nach § 1 Absatz (2) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.
- (3) Die Begrenzung der Wiederwahl beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.
- (4) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.

